



Vertrag betreffend die Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz (KES)

Vom 12. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2018)

Die Politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Häggenschwil, Muolen und Wittenbach schliessen betreffend die Zusammenarbeit im Kindes- und Erwachsenenschutz folgenden Vertrag:

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

¹ Dieser Vertrag stützt sich auf Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹⁾ und Art. 2 Bst. a des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 21. Februar 2012²⁾.

Art. 2 Zusammenschluss und Übertragung

¹ Die Politischen Gemeinden St.Gallen, Eggersriet, Häggenschwil, Muolen und Wittenbach (nachfolgend: beteiligte Gemeinden) schliessen sich für die gemäss Bundes- und kantonalem Recht zu erfüllenden Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz (KES) zusammen und übertragen diese der Trägerschaftsgemeinde St.Gallen.

Art. 3 Sitz

¹ Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist St.Gallen.

Art. 4 Personal

¹ Zur KESB St.Gallen im Sinne dieses Vertrags gehören:

- a) mindestens fünf Behördenmitglieder (KESB im engeren Sinn);
- b) die der KESB unterstellten Mitarbeitenden (KESB-Sekretariat³⁾).

¹⁾ sGS 151.2

²⁾ sGS 912.5

³⁾ Juristische Sachbearbeitung, interner Abklärungsdienst (ohne Vorabklärungen durch die örtlichen Dienste), Revisionsstelle, Vermögensverwaltung, Registratur etc.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der Trägerschaftsgemeinde

¹ Der Stadtrat St.Gallen

- a) wählt die KESB-Präsidentin bzw. den KESB-Präsidenten und die weiteren Mitglieder der KESB (Art. 4 Bst. a) nach Anhörung der beteiligten Gemeinden;
- b) bewilligt den Stellenplan für das gesamte Personal. Im Sinne eines Richtwertes sind für 100 Fälle 100 Stellenprozente bereitzustellen⁴.

² Die Anstellung der übrigen, der KESB unterstellten Mitarbeitenden (Art. 4 Bst. b) erfolgt gemäss Personalreglement der Stadt St.Gallen vom 25. Oktober 1994 respektive ab 1. Januar 2013 gemäss Personalreglement vom 21. Februar 2012⁵) nach Anhörung der KESB.

³ Die Leiterin bzw. der Leiter der Sozialen Dienste trifft sämtliche weiteren notwendigen organisatorischen und räumlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Betrieb der KESB St.Gallen per 1. Januar 2013 sowie für die Vorbereitung dieses Betriebs im Jahre 2012. *

Art. 6 Berichterstattung und Begleitkommission

¹ Die KESB St.Gallen erstattet den beteiligten Gemeinden jährlich einen Geschäftsbericht.

² Eine Kommission, bestehend aus einer Vertretung jeder beteiligten Gemeinde sowie aus der Leiterin bzw. dem Leiter der Sozialen Dienste und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der KESB St.Gallen, begleitet die Arbeit der KESB und pflegt einen Austausch. *

Art. 7 Dienstrecht

¹ Für das Dienstverhältnis des Personals samt Lohnsystem gilt das Personalrecht der Stadtverwaltung St.Gallen⁶).

⁴) vgl. Konzept KES der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Schlussbericht 30. Juni 2011, S. 25

⁵) SRS 191.1

⁶) hauptsächlich: Personalreglement (SRS 191.1) und Reglement zum Vollzug des Personalreglements (SRS 191.11)

Art. 8 Finanzielles

¹ Für die KESB wird in der Buchhaltung der Stadt St.Gallen eine eigene Kostenstelle geführt, die jährlich auf den 31. Dezember abgerechnet wird. Voranschlag und Jahresrechnung werden den beteiligten Gemeinden jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres bzw. 31. März des Folgejahres zugestellt. Die Geschäftsprüfung der KESB wird nach den kantonalen Bestimmungen durch die Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Stadt St.Gallen wahrgenommen.

² Notwendige Investitionen für die Infrastruktur (insbesondere die Informatiklösung) werden von der Sitzgemeinde vorfinanziert und über die laufende Rechnung amortisiert.

³ Soweit die Gebühren für die Deckung der Kosten nicht ausreichen, werden die Nettokosten wie folgt auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt:

- a) 2012: Kostendach von CHF 1,2 Mio., aufgeteilt im Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner per 1. Januar 2012;
- b) 2013 und 2014: voraussichtlich ca. CHF 3 Mio., aufgeteilt im Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner per 1. Januar 2012;
- c) * ab 2015: Richtet sich der Kostenteiler zu 50 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 50 Prozent nach der Anzahl der im jeweiligen Jahr bearbeiteten Geschäftsfälle.

⁴ Die Stadt St.Gallen stellt den beteiligten Gemeinden jährlich Rechnung für das laufende Jahr gemäss Budget. Kostenüberschreitungen oder -unterschreitungen werden im Folgejahr nach Abnahme der Jahresrechnung verrechnet.

Art. 9 Kündigung

¹ Jede beteiligte Gemeinde kann diesen Vertrag, unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf Ende jedes Jahres, erstmals auf den 31. Dezember 2016, kündigen. Sie kann keinerlei Ansprüche gegenüber den übrigen beteiligten Gemeinden geltend machen. Für Letztere bleiben die Bestimmungen dieses Vertrags weiterhin gültig.

Art. 10 Änderung

¹ Änderungen dieses Vertrags sind in schriftlicher Form vorzunehmen und bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
12.06.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	2012, 71
09.12.2014	01.01.2015	Art. 8 Abs. 3, c)	geändert	-
31.10.2017	01.01.2018	Art. 5 Abs. 3	geändert	2017, 85
31.10.2017	01.01.2018	Art. 6 Abs. 2	geändert	2017, 85

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.06.2012	01.01.2013	Erstfassung	2012, 71
Art. 5 Abs. 3	31.10.2017	01.01.2018	geändert	2017, 85
Art. 6 Abs. 2	31.10.2017	01.01.2018	geändert	2017, 85
Art. 8 Abs. 3, c)	09.12.2014	01.01.2015	geändert	-